

# RS Vwgh 1992/5/19 91/11/0109

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1992

## Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §66 Abs3;

KFG 1967 §73 Abs2;

SGG §12;

## Rechtssatz

Im Hinblick darauf, daß der Bf keine einschlägige Vorstrafe aufweist in Verbindung mit dem Umstand, daß er sich seit Begehung der Straftat (gewerbsmäßiges, sich über ein halbes Jahr erstreckendes, Inverkehrbringen einer großen Menge Kokain) wohlverhalten hat, ist die nach § 73 Abs 2 KFG bemessene Zeit von zwei Jahren (ab Zustellung des erstinstanzlichen Mandatsbescheides) zu lang, und hätte mit einer vorübergehenden Entziehung der Lenkerberechtigung für 18 Monate das Auslangen gefunden werden können.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991110109.X04

## Im RIS seit

19.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.12.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)